

Baden-Württemberg

Regierungspräsidien

Überwachungsprogramm nach § 52a Abs. 2 BImSchG, § 9 Abs. 2 IZÜV und § 22a Abs. 2 DepV

(Stand: 21.08.2017)

1. Anlass, Zuständigkeit und Geltungsbereich

Für Anlagen, die in den Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU (IE-RL) fallen, ist nach Artikel 23 der Richtlinie ein System für Umweltinspektionen einzuführen. Die Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU an eine systematische Überwachung wurden in Deutschland in § 52 und § 52a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in § 8 und § 9 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungs-Verordnung (IZÜV) sowie in § 47 Abs. 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 22a Deponieverordnung (DepV) umgesetzt. Danach haben die zuständigen Überwachungsbehörden - in Baden-Württemberg die Regierungspräsidien - auf Grundlage des Überwachungsplans des Landes, der im Internet unter https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/3_Umwelt/Schutz_natuerlicher_Lebensgrundlagen/Luft/IE-Richtlinie/Uberwachungsplan_Baden-Wuerttemberg.pdf einsehbar ist, Überwachungsprogramme für die regelmäßige Überwachung der Anlagen zu erstellen.

2. Regelmäßige Überwachung

Die regelmäßige Überwachung von Anlagen und Gewässerbenutzungen nach der IE-RL besteht insbesondere aus Vor-Ort-Besichtigungen, der Überwachung der Emissionen und der Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente, der Überprüfung der Eigenkontrolle sowie der Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagements. Die Überwachungsaufgaben richten sich nach den Tätigkeiten, die in einer Anlage durchgeführt werden.

3. Bewertungsschema für die Fristen der regelmäßige Überwachung vor Ort

Im Überwachungsprogramm sind insbesondere die Zeiträume anzugeben, in denen die Anlagen sowie die Gewässerbenutzungen vor Ort besichtigt werden müssen. Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage oder der Gewässerbenutzung verbundenen Umweltrisiken. Die systematische Beurteilung erfolgt in Baden-Württemberg einheitlich mit dem Bewertungsschema SYBURIAN (Anhang 2), dem insbesondere folgende Kriterien zugrunde liegen:

- mögliche und tatsächliche Auswirkungen der betreffenden Anlage oder Gewässerbenutzung auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt unter Berücksichtigung des Emissionsverhaltens, der Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung und des von der Anlage oder der Gewässerbenutzung ausgehenden Unfallrisikos,
- bisherige Einhaltung der Genehmigungsanforderungen,
- Eintragung eines Unternehmens in ein Verzeichnis gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung.

Das Bewertungsschema SYBURIAN ist im Überwachungsplan des Landes Baden-Württemberg detailliert beschrieben.

Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen darf nach den § 52a Abs. 3 BImSchG und § 9 Abs. 3 IZÜV

- ein Jahr bei Anlagen der höchsten Risikostufe oder zugehörigen Gewässerbenutzungen sowie
- drei Jahre bei Anlagen der niedrigsten Risikostufe oder zugehörigen Gewässerbenutzungen

nicht überschreiten.

Daneben dürfen bei Deponien gem. § 22a Abs. 3 DepV die folgenden Zeiträume nicht überschritten werden:

- ein Jahr bei Deponien der Klasse III und IV,
- zwei Jahre bei Deponien der Klasse II sowie
- drei Jahre bei Deponien der Klasse I.

Die Ergebnisse dieser Beurteilung kann dem beiliegenden Verzeichnis der Anlagen (Anhang 1) entnommen werden. Die angegebene Risikostufe entspricht dem Intervall zwischen den Vor-Ort-Besichtigungen im Rahmen der regelmäßigen Überwachung:

- Risikostufe 1 = jährlich
- Risikostufe 2 = alle 2 Jahre
- Risikostufe 3 = alle 3 Jahre

Das Intervall gilt auch für zugehörige Gewässerbenutzungen, die ggf. bei der jeweiligen Anlage in die Bewertung einbezogen wurden. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen können bei den Vor-Ort-Besichtigungen Schwerpunkte gesetzt werden. Nachfolgende Vor-Ort-Besichtigungen können somit vorangegangene Überwachungsmaßnahmen sinnvoll ergänzen.

Wurde bei einer regelmäßigen Überwachung festgestellt, dass der Betreiber einer Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigungsanforderungen verstößt, werden die notwen-

digen Verwaltungsmaßnahmen unverzüglich in die Wege geleitet. Innerhalb der nächsten sechs Monate nach der Feststellung des Verstoßes erfolgt eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung.

4. Anlassbezogene Überwachung

Neben den regelmäßigen Überwachungen werden bei Beschwerden wegen ernsthaften Umweltbeeinträchtigungen, bei Ereignissen mit erheblichen Umweltauswirkungen und bei Verstößen gegen die Vorschriften des BImSchG, WHG und KrWG oder der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften anlassbezogene Untersuchungen und Überwachungen durchgeführt, die ebenfalls eine Vor-Ort-Besichtigung einschließen können.

Darüber hinaus kann insbesondere in folgenden Fällen eine anlassbezogene Überwachung erforderlich sein:

- Neugenehmigung einer Anlage (im Zusammenhang mit der Abnahme),
- durchgeführte Änderungsgenehmigung (im Zusammenhang mit der Abnahme),
- Anzeige nach § 15 BImSchG,
- zur Feststellung des ordnungsgemäßen Betriebs nach der Behebung von Störungen.

5. Überwachungsbericht und Veröffentlichung

Nach jeder regelmäßigen oder anlassbezogenen Vor-Ort-Besichtigung erstellt das Regierungspräsidium nach § 52a Abs. 5 BImSchG, § 9 Abs. 5 IZÜV oder § 22a Abs. 5 DepV einen Bericht nach dem Muster des Anhangs 3 mit den relevanten Feststellungen über die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen und mit Schlussfolgerungen zur Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Der Überwachungsbericht ist dem Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung zu übermitteln und spätestens nach vier Monaten im Internet zu veröffentlichen.

Anhänge zum Überwachungsprogramm

Anhang 1: Verzeichnis der Anlagen mit Risikostufe sowie aktuelle Berichte der Vor-Ort-Besichtigungen

Anhang 2: Bewertungsschema SYBURIAN

Anhang 3: Muster des Berichtes über eine Vor-Ort-Besichtigung